

## **Bebauungsplan »Am Mühlbuck V« in Wört**

### **Relevanzprüfung**

#### **1. Vorbemerkung**

##### **1.1 Begründung und Beschreibung des Planvorhabens**

Die Gemeinde Wört beabsichtigt, 5 Bauplätze im Zuge des Bebauungsplans Am Mühlbuck V auszuweisen. Es handelt sich hierbei um eine mit wenigen Bäumen bestandene Grünfläche, die nur in ihrem südlichen Teil in Anspruch genommen wird. Umgeben ist diese Grünfläche von Einzelhausbebauung, Kleingewerbe, im Westen auch von größeren Gewerbeansiedlungen sowie im Nordosten von den Spielflächen und Einrichtungen des SV Wört. Ansonsten finden sich auf dieser Grünfläche vor allem am Nordwesthang einige Bäume und Gebüsche sowie ein Spielplatz, der von der Bebauung nicht betroffen sein wird.

Leider wurden die Gehölze im Vorfeld der Untersuchung gerodet, sodass keine direkte Einschätzung möglich war. Es existiert jedoch reichlich Bildmaterial, was eine Beurteilung bzgl. des Habitatpotenzials zulässt. Außerdem wurde der Bereich schon im Zuge des Bebauungsplanverfahrens Mühlbuck III und IV zumindest peripher mitbetrachtet, sodass auch Daten, zumindest bzgl. der Brutvogelfauna, vorliegen.

Der Umfang der Baumrodungen entspricht dem geplanten Baugebiet. Die restliche Vegetation wird wie seither gepflegt und unterhalten. Die Bepflanzung wurde 1991 angelegt und hat sich seit dem naturnah entwickelt.

##### **1.2 Generelles methodisches Vorgehen, rechtliche Grundlagen**

Auf einen stufenweisen Aufbau des Gutachtens in Vorprüfung, vertiefte faunistische Kartierungen und spezielle artenschutzrechtliche Prüfung wurde verzichtet, da augenscheinlich der Verlust an Habitaten marginal und damit auch die zu erwartenden Konflikte geringfügig sind.

Dennoch wurden vorhandene Biotopstrukturen hinsichtlich ihrer Habitateignung für Arten und Artengruppen des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten abgeprüft. Die Bestandserfassung erfolgte am 29.1.2023 und am 2.3.2023. Planungsrelevante Wirkfaktoren sowie vorhabensbedingt zu erwartende Beeinträchtigungen wurden abschließend hinsichtlich möglicher Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG geprüft.

### **1.3 Herleitung und Erläuterung des im BNatSchG verankerten Artenschutzes**

Die rechtlichen Grundlagen für diese Konfliktabschätzung findet sich im BNatSchG. Nach § 44 Abs. 5 S. 1 BNatSchG gelten die Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 1 Nummer 1 bis 4 i. V. m. § 44 Abs. 5 S. 2-5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe. Es ist verboten,

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Abs. 1, Nr. 1 bzw. Nr. 4) und
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Abs. 1 Nr. 3). Ein Verbot für europäische geschützte Arten UND national streng geschützte Arten liegt nur dann nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (Abs. 5). Bei nur national „besonders“ geschützten Arten gelten die Verbote bei zulässigen Eingriffen nicht.

Des Weiteren ist verboten,

- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (Abs. 1, Nr. 2).

Ein Verstoß liegt aber nicht vor, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) vorliegen.

### **1.4 Berücksichtigung der Roten Listen**

Rote Listen sind in erster Linie dem Internet auf den einschlägigen Seiten der LUBW sowie des Bundesamts für Naturschutz (BfN) zu entnehmen. Die Daten werden sobald sie vorliegen regelmäßig aktualisiert. Die letzten Aktualisierungen erfolgten bspw. für Brutvögel in Deutschland 2022, für Brutvögel in Baden-Württemberg 2021.

## **2. Vorprüfung und Herleitung des Untersuchungsbedarfs**

### **2.1 Begründung und Umfang der Relevanzprüfung**

Um die Notwendigkeit von faunistischen Erhebungen herzuleiten ist eine Relevanzprüfung erforderlich. Anhand der festgestellten Habitatstrukturen und Lebensraumtypen unter Berücksichtigung bekannter Verbreitungsareale wird eine Abschichtung der in Baden-Württemberg vorkommenden europarechtlich geschützten Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie und Art. 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie durchgeführt. Für europäische Vogelarten sowie für Fledermäuse ist eine Abschichtung für die Artengruppe durchzuführen, da grundsätzlich alle Arten geschützt sind, ansonsten erfolgt eine Beurteilung auf Artniveau.

Nicht betroffen sind demnach Arten bzw. Artengruppen, deren Verbreitungsareal sich nicht mit dem Plangebiet überschneidet, keine geeigneten Habitate vorhanden sind oder eine Betroffenheit aufgrund der projektspezifischen Wirkungen von vornherein ausgeschlossen werden kann.

Für die Relevanzprüfung wurden die öffentlich zugänglichen Quellen berücksichtigt. Des Weiteren wurden die Ergebnisse anderer Planvorhaben in der Umgebung ausgewertet. Zusätzlich zum kartierten Habitatpotenzial stehen damit andere Quellen zur Verfügung, die eine Eingrenzung der vertieft zu untersuchenden Taxa zulassen.

### **2.2 Schutzgebiete**

Es sind innerhalb des Plangebiets und auch in der unmittelbaren Umgebung keine Schutzgebiete vorhanden. Vom FFH-Gebiet Rotachtal ist das Planvorhaben inzwischen durch eine Häuserzeile und eine Straße getrennt. Eine Zuwanderung von geschützten Arten ist ausgeschlossen.

### **2.3 Habitatpotenzialkartierung**

#### **2.3.1 Methodik**

Die Habitatpotenzialanalyse ist die Grundvoraussetzung für die weiteren faunistischen Kartierungen. Hier werden in erster Linie Habitate erhoben und die möglichen hieraus resultierenden Vorkommen spezifischer Tierklassen abgeleitet. Habitatstrukturen wurden aber nur dann kartiert, wenn sie voraussichtlich für nach FFH-Richtlinie geschützte Tierarten von Bedeutung sind.

#### **2.3.2 Ergebnisse der Habitatkartierung**

Innerhalb des Plangebiets sind lediglich Gehölze betroffen, die einen gewissen Strukturreichtum aufweisen, aber keine Bäume mit Höhlen, Rindenspalten oder andere bedeutende Habitate. Die Bäume sind habitatfrei. Allenfalls für die Brutvogelfauna ist hier ein Potenzial vorhanden, so weit es sich um störungsunempfindliche Arten handelt.

In einem Baum war ein Nest zu sehen – vermutlich für eine Krähenart. Ähnliche Nester finden sich zahlreich in der näheren Umgebung in den durch das Vorhaben nicht betroffenen Gehölzen.

Das Gelände ist wellig, so dass auch nach Süden ausgerichtete Böschungen vorhanden sind. Die Vegetation ist zwar reichhaltig und eher weniger wuchskräftig, seltene und gefährdete Arten sind aber nicht zu erwarten, da der gesamte Bereich als Spielplatz genutzt, regelmäßig gemäht wird und der Boden entsprechend verdichtet ist.

Säume entlang der Gehölze sind nicht ausgebildet, da immer unmittelbar an die Gehölzfront heran gemäht wird.

## **2.4 Konfliktprognose**

Auf Basis dieses Potenzials lassen sich folgende Prognosen für die Arten und Artengruppen der FFH-Richtlinie ableiten, was im Zuge der Kartierungen dann auch hinlänglich bestätigt wurde.

### **2.4.1 Europäische Vogelarten**

Durch das Vorhaben sind einige Bäume betroffen, die keine besonderen Habitatstrukturen wie Baumhöhlen oder Rindenspalten aufweisen. Es sind keine hohen Bäume oder Baumgruppen vorhanden, die bspw. von Wacholderdrossel oder Buchfink häufig genutzt werden. Nur kleinflächig mit wenigen Quadratmetern ist ein Gehölz am südöstlichen Rand des Plangebietes von Rodung betroffen.

Durch die Nutzung als Spielplatz wirkt eine dauerhafte Störung durch die ständige Anwesenheit von Personen auf die Brutvogelfauna ein, was eine gewisse Scheuchwirkung auf störungsempfindliche Arten bewirkt. Insofern waren schon auf Basis dieser Habitatstruktur nicht zu erwarten, dass seltene oder gefährdete Arten innerhalb des Plangebietes vorkommen.

Bei der Begehung am 2.3.2023 wurde eine Goldammer, Grünfinken sowie eine Sumpfmeise kartiert. Bei den Untersuchungen 2018 zu Mühlbuck III und IV wurde hier lediglich ein Gimpel beim Einflug in das (nicht betroffene) Gehölz festgestellt.

#### **Konfliktprognose**

Es werden alle Gehölze im Planbereich gerodet. Konflikte werden daher nicht zu vermeiden sein. Einzig betroffen sind aber nur Zweigbrüter, die häufig innerhalb des Siedlungsgebietes in einer verlärmten bzw. gestörten Umgebung vorkommen. Diese Zweigbrüter finden in der näheren und weiteren Umgebung, auch direkt angrenzend ausreichend Bruthabitate, die die Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten übernehmen können (§ 44 (5) BNatSchG).

Die Goldammer ist zwar auf der Vorwarnliste geführt, wird aber weiterhin im verbleibenden Gehölz ausreichend Lebensraum finden.

Maßnahmen sind daher nicht erforderlich. Es sind auch keine weiteren Untersuchungen bzgl. der Brutvogelfauna angezeigt.

### **2.4.2 Arten der FFH-Richtlinie**

#### **Fledermäuse**

Es gibt innerhalb des Plangebietes keine Habitate für Fledermäuse. Es gibt keine Baumhöhlen, keine abgesprungene Borke und auch keine Gebäude, die als Habitatstruktur dienen können.

Insofern sind Zugriffsverbote ausgeschlossen. Maßnahmen sind nicht erforderlich.

#### **Andere Säugerarten**

Für Haselmäuse wären die Gebüschstrukturen innerhalb des Plangebiets wie unmittelbar angrenzend durchaus als Habitat geeignet. Allerdings liegen diese vollkommen isoliert, so dass eine Zuwanderung von Haselmäusen ausgeschlossen werden kann.

Für den Biber liegt das Gebiet außerhalb des eigentlichen Aktionsradius und ebenso isoliert. Insofern sind auch hier keine Konflikte zu prognostizieren.

## **Reptilien – Zauneidechse**

Grundsätzlich wäre ein Vorkommen von Zauneidechsen im Plangebiet möglich. Es gibt nach Süden hin orientierte Böschungen und auch Gehölzstrukturen, die sich als Versteck eignen. Die Böschungen sind jedoch stark bodenverdichtet und weisen keinerlei Versteckmöglichkeiten wie Kleinsäugerhöhlen auf, sodass diese Wiesen als Habitat ausfallen. Auch entlang der Gehölze ist die Habitatqualität unterdurchschnittlich, da kein Krautsaum vorhanden ist.

Des Weiteren liegt das Gebiet vollkommen isoliert, umgeben von Straßen und Siedlungsgebieten, in denen auch Hauskatzen häufig anzutreffen sind. Ein Vorkommen von Zauneidechsen ist daher denkbar unwahrscheinlich. Aufgrund des Habitatpotenzials ist daher auch eine Tötung bei Erdarbeiten ausgeschlossen.

Hilfsweise kann angeführt werden, dass für den Fall, dass Teilhabitate durch das Vorhaben in Anspruch genommen werden, noch genügend Strukturen in der unmittelbaren Umgebung, insbesondere entlang der verbleibenden Gehölze vorhanden sind, um auch hier die Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten weiterhin zu übernehmen.

Es sind keine Zugriffsverbote zu erwarten und auch keine speziellen Maßnahmen zum Schutz dieser Art erforderlich.

## **Amphibien**

In der weiteren Umgebung finden sich Laichgewässer, die möglicherweise auch von seltenen oder gefährdeten Arten als Habitat genutzt werden. Durch Straßen und Wohnbebauung sind diese Gebiete vom Planvorhaben so weit isoliert, dass eine Laichwanderung durch das Plangebiet ausgeschlossen ist.

Es sind keine Zugriffsverbote zu erwarten.

## **Insekten**

Es gibt weder die spezifischen Pflanzenarten, die für ein Vorkommen von blütenbesuchenden Insekten notwendig wären, noch tiefe Faulhöhlen in den Bäumen, die auf ein Vorkommen von in Baumhöhlen minierenden Käferarten hinweisen würden.

Es sind auch hier keine Konflikte zu prognostizieren.

## **Pflanzen**

Pflanzen der FFH-Richtlinie benötigen einen speziellen Standort oder finden sich nur innerhalb spezieller Verbreitungsgebiete, die hier nicht vorliegen.

Insofern ist auch hier nicht mit Zugriffsverboten zu rechnen.

### 3. Zusammenfassung

Auf Basis des Habitatpotenzials kann für alle Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV ein Konflikt und damit Zugriffsverbote ausgeschlossen werden. Maßnahmen sind hier nicht erforderlich.

Für einheimische Vogelarten ist lediglich ein Revierverlust für Zweigbrüter festzustellen, wobei hierfür allerdings § 44 (5) BNatSchG angeführt werden kann.

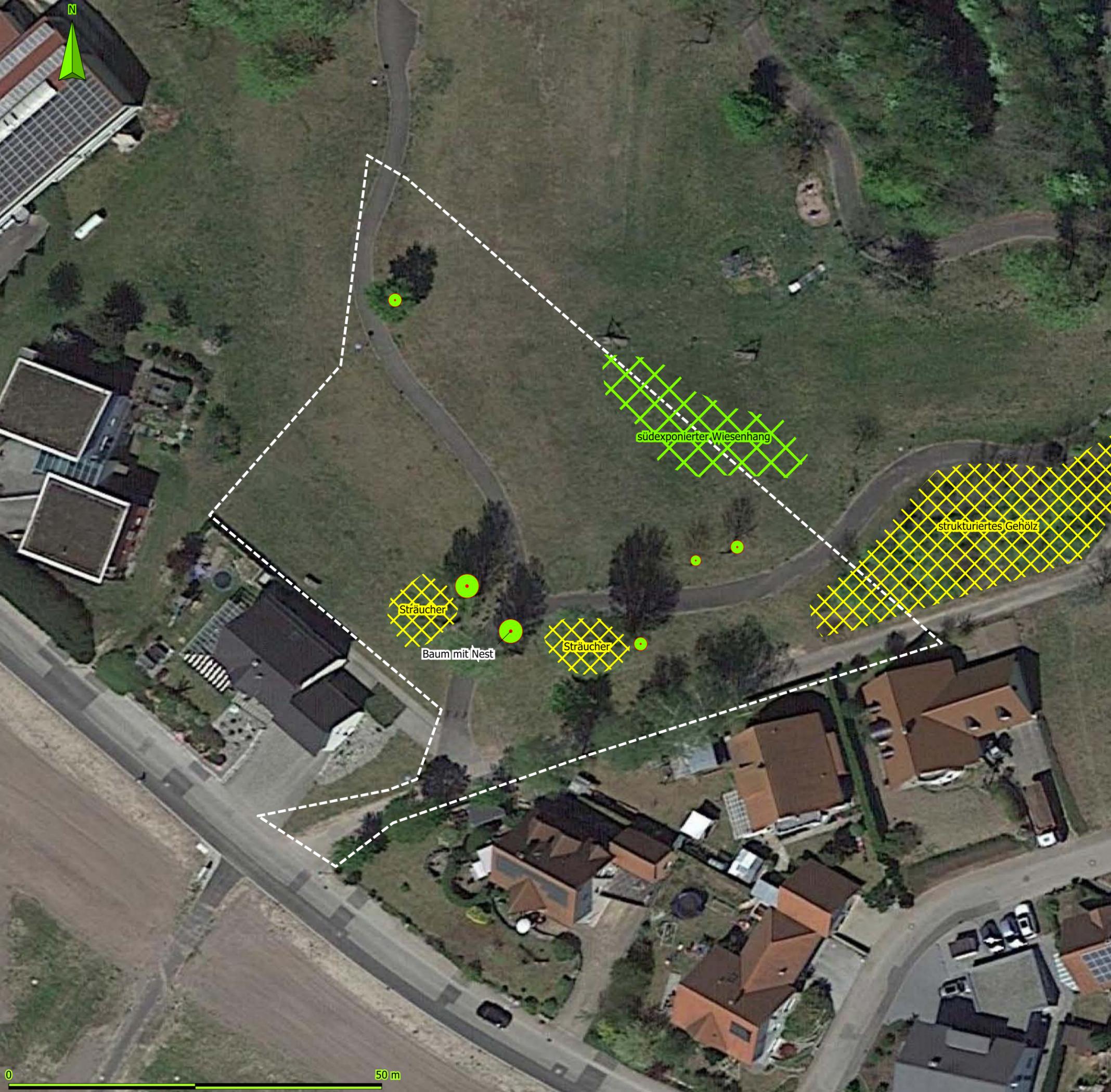
Artenschutzrechtlich ist das Vorhaben unbedenklich.

Art(engruppe)	Bemerkung	Zugriffsverbot	Maßnahme
Fledermäuse	Keine Habitate		
Haselmaus	Habitate vorhanden, aber isoliert		
Biber	Außerhalb Aktionsraum		
Brutvögel: nur Zweigbrüter	Habitate vorhanden und betroffen: alle Gehölze	§ 44 (1) Nr. 3	es gilt § 44 (5)
Zauneidechse	Nicht betroffen, isoliert	§ 44 (1) Nr. 3	es gilt § 44 (5)
Amphibien	Keine Habitate, nicht betroffen		
Insekten	Keine Habitate, nicht betroffen		
Pflanzen	Kein Standort, außerhalb Verbreitung		

Tab. 1: Ergebnis der Relevanzprüfung

Für die Gemeinde Wört erstellt, Esslingen, den 10.08.2023





### Baumkartierung

Bedeutung als Habitat für Höhlenbrüter  
Fledermäuse oder minierende Insektenarten

-  ohne oder nur rissige Borke
  -  mit einzelnen Habitaten
  -  mit mehreren Habitaten oder Totholz
  -  mit reichlich Spalten, Höhlen und Totholz
  -  gerodet, nicht mehr vorhanden
- Größe des Punktes: Baumumfang, nicht maßstäblich

### Habitatpotenzial

- Habitats potenziell geeignet
-  für Säuger (in erster Linie Fledermäuse)  
Höhlen, Spalten, Hohlräume in Gehölzen und Gebäuden  
ggf. auch Habitats für Biber und Haselmaus
  -  für Vögel (in erster Linie Brutvögel)  
z.B. Gebüsche, Hecken, habitatreiche Wälder, Einzelbäume  
ggf. auch Rasthabitats für Zugvögel
  -  für Reptilien (wie Zauneidechse und Schlingnatter)  
z.B. thermophile Säume, Böschungen, Rohböden
  -  für Amphibien (wie Gelbbauchunke und Kammmolch)  
z.B. Radspuren, Stillgewässer, Tümpel
  -  für Insekten (Tagfalter, Libellen, Totholzkäfer)  
z.B. blütenreiche Wiesen, Ufer, Totholz
  -  für Pflanzen, seltene Arten oder Vegetation  
z.B. auf Mähwiesen, Magerrasen, Nasswiesen
  -  sonstige Hinweise
  -  dito linear
  -  dito punktuell
- fett** bedeutende Habitatstruktur  
teilweise mit Biotopnummern

### --- Geltungs- bzw. Untersuchungsbereich

--> Manche Signaturen sind ggf. nicht im Plan verzeichnet

**BPI »Mühlbuck V« in Wört**  
**Kartierung Habitats, Flora, Fauna**  
**spezielle artenschutzrechtliche Prüfung**

Maßstab: 1:500, letzte Änderung: 10.08.2023

Dipl.-Biol. HG Widmann  
Richard-Hirschmann-Str. 31  
73728 Esslingen, Tel. 0711-9315913  
Plangrundlage Google Earth Pro